

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 68070 — 6193/63

Bonn, den 14. Oktober 1963

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften  
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag

**einer Verordnung des Rats über die Änderung verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungs-  
erzeugnisse.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. Oktober 1963 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich am 21./24. Oktober 1963.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr

**Dr. Seebohm**

**Vorschlag einer Verordnung des Rats  
über die Änderung verschiedener Bestimmungen  
der Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für  
Getreideverarbeitungserzeugnisse**

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 20 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 2, 15 und 16 der Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse<sup>2)</sup> enthalten die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge sowie die Bedingungen und Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge für Getreideverarbeitungserzeugnisse.

Artikel 2 der Verordnung Nr. 55 sieht vor, daß der bewegliche Abschöpfungsteilbetrag für das verarbeitete Erzeugnis unter Zugrundelegung des Abschöpfungsbetrags berechnet wird, der zum Zeitpunkt der Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses auf das Grunderzeugnis anzuwenden ist; die Anwendung dieses Grundsatzes hat wegen der häufigen Änderungen der Abschöpfungsbeträge für die Grunderzeugnisse zu Verwaltungsschwierigkeiten geführt.

Es empfiehlt sich daher, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und hierzu die Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrages unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Abschöpfungsbetrags für das Grunderzeugnis vorzunehmen, der während eines repräsentativen Zeitabschnitts im Monat vor dem Monat der Einfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwenden ist.

Es muß jedoch vermieden werden, daß durch diese Methode der pauschalen Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags der erforderliche Schutz nicht mehr erreicht wird, was im Falle eines stärkeren Rückgangs der Getreidepreise eintreten könnte.

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, Seite 933/62

<sup>2)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2. Juli 1962, Seite 1583/62

Zweck der Erstattung ist es, die Preise der Grunderzeugnisse im ausführenden Mitgliedstaat an die Preise im einführenden Mitgliedstaat oder auf dem Weltmarkt anzugleichen.

Im innergemeinschaftlichen Handel konnte dieses Ziel infolge der Beschränkung des Erstattungsbeitrags auf die Höhe des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags nicht erreicht werden; dadurch wurde die Entfaltung gewisser Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten verhindert; es muß also eine Berechnungsmethode für die Erstattung vorgesehen werden, bei der den Preisunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in stärkerem Umfang Rechnung getragen werden kann; der Unterschied zwischen den Schwellenpreisen kann als repräsentativ für diese Preisunterschiede gelten.

Im Handel mit den Drittländern empfiehlt es sich, die häufigen Änderungen des Erstattungshöchstbeitrags in sinngemäßer Anwendung der für die Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags vorgesehenen Bestimmungen zu verringern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 55 des Rats erhält folgende Fassung:

„1. Der bewegliche Teilbetrag gemäß Artikel 14 Absatz 1 A Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats wird für 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses festgesetzt, das aus den in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 des Rats aufgeführten Erzeugnissen — im folgenden Grunderzeugnisse genannt — hergestellt wird.

Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen wird der bewegliche Teilbetrag für die Einfuhr während eines bestimmten Monats unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Abschöpfungsbetrags berechnet, der während der ersten 25 Tage des Vormonats für eine nachstehend bestimmte Menge des Grunderzeugnisses bei der Einfuhr aus Drittländern oder dem das verarbeitete Erzeugnis ausführenden Mitgliedstaat anzuwenden ist.

Als durchschnittlicher Abschöpfungsbetrag für das Grunderzeugnis ist der Unterschied zwischen dem

im Vormonat der Einfuhr geltenden Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und dem Durchschnitt der nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 19 des Rats ermittelten cif-Preise bzw. der nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 19 des Rats ermittelten Frei-Grenz-Preise für die ersten 25 Tage dieses Monats anzusehen.

Überschreitet jedoch der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und dem cif-Preis bzw. dem Frei-Grenz-Preis im Einfuhrmonat für 100 Kilogramm des Grunderzeugnisses bei der Einfuhr aus Drittländern bzw. aus dem ausführenden Mitgliedstaat den durchschnittlichen Abschöpfungsbetrag

- um mehr als 0,30 Rechnungseinheiten, höchstens jedoch um 0,60 Rechnungseinheiten, so wird der bewegliche Teilbetrag um 0,30 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm des bei der Berechnung dieses beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegten Grunderzeugnisses erhöht;
- um mehr als 0,60 Rechnungseinheiten, so wird der bewegliche Teilbetrag um 0,60 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm des bei der Berechnung dieses beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegten Grunderzeugnisses erhöht.

Diese Erhöhung wird von dem Tag an, der auf den Tag folgt, an dem eine Überschreitung der vorgenannten Grenzen festgestellt worden ist, so lange angewendet, wie diese Feststellung gilt.

Die Kommission ermittelt den Durchschnitt der cif-Preise und der Frei-Grenz-Preise und stellt fest, daß die vorgenannten Grenzen überschritten worden sind oder nicht mehr überschritten werden.“

#### Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 55 des Rats wird folgender Satz angefügt:

„Der bewegliche Teilbetrag, der auf ein aus Hartweizen hergestelltes Verarbeitungserzeugnis anzu-

wenden ist, entspricht dem beweglichen Teilbetrag, der auf dasselbe aus Weichweizen hergestellte Verarbeitungserzeugnis anzuwenden ist.“

#### Artikel 3

Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 55 des Rats erhält folgende Fassung:

„1. Im innergemeinschaftlichen Handel kann bei der Ausfuhr eines verarbeiteten Erzeugnisses eine Erstattung durch den ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, dessen Schwellenpreis für das Grunderzeugnis, das der Berechnung des beweglichen Teilbetrags für dieses Verarbeitungserzeugnis zugrunde gelegt wurde, höher ist als der Schwellenpreis für dasselbe Grunderzeugnis im einführenden Mitgliedstaat.

Diese Erstattung darf für 100 Kilogramm des ausgeführten Verarbeitungserzeugnisses einen Betrag in Höhe desjenigen Unterschiedes zwischen dem Schwellenpreis im ausführenden Mitgliedstaat und im einführenden Mitgliedstaat nicht überschreiten, der für die Menge des Grunderzeugnisses berechnet ist, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wird.“

#### Artikel 4

Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 55 des Rats erhält folgende Fassung:

„Im Handel mit dritten Ländern darf die Erstattung, die während eines bestimmten Monats bei der Ausfuhr von verarbeiteten Erzeugnissen gewährt werden kann, nicht den durchschnittlichen Betrag der Erstattung überschreiten, die während der ersten 25 Tage des Vormonats bei der Ausfuhr der Menge des Grunderzeugnisses hätte gewährt werden können, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurde.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat  
Der Präsident